Bestätigung

Angahan zum Raharhargungshatriah

nach § 2 Absatz 2 der Beherbergungssteuersatzung der Landeshauptstadt Dresden

Straße							Haus-Nr.
Anreisetag		4	Abreisetag		5	für alle Aufenthalte i	m Kalenderjahr
Angaben zu	r übernachtenden	Person					
Name				7	Vorname		
Titel, akademische/r Grad/e				9	Geburtsdatu	um	
Aussteller d	ler Bescheinigung						
Vorname/Firm	nenzusatz/Geschäftsführ	er					
Straße							Haus-Nr.
PLZ	Or						
Telefonnumm	er (freiwillige Angabe)						
ch bin/wir	sind						
Arbeit	geber des o. g. Beh	erbergung	sgastes				
Ausbil	dungseinrichtung fü	ir den o. g	. Beherbergungsga	st			
Auftra	ggeber, für den der	o.g.Beh	erbergungsgast im F	Rahmen sein	er Berufstät	igkeit Aufträge in I	Dresden ausführt
			ngresses oder eine Veranlassung teilni		er Kulturver	anstaltung, an der	der o. g.
Veranstalter einer Fortbildung, an der der o. g. Beherbergungsgast aus beruflicher Veranlassung teilnimmt							
ein Institut oder eine öffentliche Einrichtung, an der der o.g. Beherbergungsgast seiner beruflicher							en Tätigkeit nachgeht
eine p	rivate Einrichtung,	an der der	o. g. Beherbergung	gsgast seiner	beruflichen	Tätigkeit nachgeh	t
	ichere/n hiermit, d erforderlich ist.	ass die Be	herbergung der o.	g. Person be	ruflich bed	ingt oder aus Grün	den der Berufsaus- od
Name der für	den Aussteller der Besch	einigung unt	erschriftleistenden Perso	n in Druckbuchst	taben		

HINWEIS:

Unrichtige oder unvollständige Angaben über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen sind strafbar.

Die Behörden der Landeshauptstadt Dresden sind nach §§ 90, 93 AO in Verbindung mit § 3 Absatz 1 SächsKAG berechtigt, sich von dem Unterzeichner, erforderlichenfalls auch von dritten Personen oder Behörden, Nachweise zur Bestätigung der in dieser Erklärung gemachten Angaben vorlegen zu lassen.

Die Erklärung zur beruflichen Notwendigkeit einer Beherbergung erfolgt freiwillig.

Wird die Erklärung beim Beherbergungsbetrieb nicht vorgelegt, ist der Beherbergungsbetrieb verpflichtet, vom Gast am Tag der Abreise eine Beherbergungssteuer einzuziehen.

Im Nachhinein kann der Gast beim Steuer- und Stadtkassenamt der Landeshauptstadt Dresden unter entsprechender Nachweisführung (Rechnungskopie und Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Bildungseinrichtung) die Rückerstattung der einbehaltenen Beherbergungssteuer beantragen. Bei Abgabe der Erklärung dienen die darin enthaltenen Daten ausschließlich der Erfüllung der Mitwirkungspflicht im Besteuerungsverfahren (§ 90 AO).

Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben aus Artikel 12 bis 14 der Datenschutzgrundverordnung finden Sie im Internetauftritt der Landeshauptstadt Dresden unter http://www.dresden.de/datenschutz-steuererhebung.